Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2328

18. 05. 88

Sachgebiet 611

Antrag

der Abgeordneten Dr. Apel, Poß, Brück, Börnsen (Ritterhude), Dr. Hauchler, Huonker, Kastning, Kretkowski, Matthäus-Maier, Dr. Mertens (Bottrop), Oesinghaus, Reschke, Westphal, Dr. Wieczorek, Bahr, Simonis, Ewen, Tietjen, Oostergetelo, Buschfort, Esters, Stahl (Kempen), Vosen, Großmann, Dr. Nöbel, Diller, Schreiner, Fischer (Homburg), Conrad, Dr. Götte, Müller (Pleisweiler), Hämmerle, Schäfer (Offenburg), Erler, Kirschner, Bindig, Dr. Skarpelis-Sperk, Vahlberg, Bamberg, Wimmer (Neuötting), Leidinger, Kißlinger, Weyel, Büchner (Speyer), Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

Steuerliche Behandlung der Grenzgänger

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, die Benachteiligungen in der Steuergesetzgebung von Bürgern der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die in der Bundesrepublik Deutschland arbeiten und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, zu beseitigen.

Bonn, den 17. Mai 1988

Dr. Apel
Poß
Brück
Börnsen (Ritterhude)
Dr. Hauchler
Huonker
Kastning
Kretkowski
Matthäus-Maier
Dr. Mertens (Bottrop)
Oesinghaus
Reschke
Westphal
Dr. Wieczorek
Bahr
Simonis
Ewen
Tietjen
Oostergetelo
Buschfort
Esters
Stahl (Kempen)
Vosen
Großmann
Dr. Nöbel
Diller
Schreiner
Fischer (Homburg)
Conrad
Dr. Götte
Müller (Pleisweiler)
Hämmerle
Schäfer (Offenburg)
Erler
Kirschner
Bindig
Dr. Skarpelis-Sperk
Vahlberg
Bamberg
Wimmer (Neuötting)
Leidinger
Kißlinger
Weyel
Büchner (Speyer)
Dr. Vogel und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Nach dem deuschen Einkommensteuerrecht sind Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland haben, hinsichtlich der im Inland erzielten Einkünfte beschränkt steuerpflichtig. Daraus können sich für den Arbeitnehmer Nachteile ergeben, weil die persönlichen und familiären Verhältnisse weitgehend unberücksichtigt bleiben. Das Splitting-Verfahren, das die unbeschränkte Steuerpflicht beider Ehegatten voraussetzt, wird nicht angewandt. Kinderfreibeträge werden nicht gewährt. Unterhaltsaufwendungen für Kinder werden als außergewöhnliche Belastungen anerkannt. Weitere außergewöhnliche Belastungen können nicht geltend gemacht werden. Für Vorsorgeaufwendungen wird nur die Vorsorgepauschale abgezogen, ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Höhe der Aufwendungen. Ein Lohnsteuerjahresausgleich wird nicht durchgeführt, obwohl bei nur kurzfristiger Beschäftigung der Steuerabzug zu hoch ist.

Nach den Grenzgängerregelungen, die in einigen Doppelbesteuerungsabkommen enthalten sind, können Arbeitnehmer, die in einer 20 bis 30 Kilometer breiten Grenzzone wohnen und täglich in die Grenzzone des Nachbarstaates zur Arbeit pendeln, mit ihren Arbeitseinkünften im Wohnsitzstaat besteuert werden. Damit entfallen die Nachteile einer beschränkten Steuerpflicht im Tätigkeitsstaat. Die Regelungen sind auf diesen Personenkreis beschränkt. Lediglich zu den Niederlanden ist durch das Zusatzprotokoll vom 13. März 1980 zum Doppelbesteuerungsabkommen eine Sonderregelung geschaffen worden. Sie gilt für alle Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz in dem einen Vertragsstaat haben und Arbeitseinkünfte aus dem anderen Vertragsstaat erhalten. Diese Personen werden im Tätigkeitsstaat besteuert und weitgehend den unbeschränkt Steuerpflichtigen gleichgestellt. Voraussetzung ist, daß der Arbeitnehmer (bei Verheirateten beide Ehegatten) mindestens 90 % seiner Einkünfte im Tätigkeitsstaat erzielt. Nachteilig wirkt sich diese Regelung aus, wenn negative Einkommen aus Grundvermögen im Wohnsitzstaat anfallen. Sie können nicht bei den positiven Einkommen im Tätigkeitsstaat berücksichtigt werden. Nach Auffassung des Deutschen Bundestages muß die Bundesregierung diese Nachteile beseitigen. Die Vollendung des Binnenmarktes bis 1992 erfordert die Herstellung der vollen Freizügigkeit der Arbeitnehmer bei Ausschluß jeglicher Diskriminierung.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333